



**GEMEINDE HITTNAU**



**Verordnung über die Abfallbewirt-  
schaftung (Abfallverordnung)**

vom 30. Juni 1993

Genehmigung Legislative  
(Gemeindeversammlung)  
Inkraftsetzung

30. Juni 1993  
1. Januar 1994

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Seite</b>	
Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Zuständigkeit	3
Art. 3	Grundsätze	3
Art. 4	Definitionen	4
Art. 4.1	Siedlungsabfälle	4
Art. 4.2	Sonderabfälle	4
Art. 4.3	Bauabfälle	4
Art. 5	Unzulässige Entsorgungsarten	5
Art. 5.1	Ablagerungsverbot	5
Art. 5.2	Ausschluss von der ordentlichen Kehrichtabfuhr	5
Art. 5.3	Private Abfallverbrennung	5
Art. 5.4	Missbrauch von Entsorgungseinrichtungen	5
Art. 6	Organisation und Durchführung der Abfuhr	5
Art. 6.1	Abfuhrplan/Sammelrouten	5
Art. 6.2	Hauskehricht- und Sperrgutabfuhr	5
Art. 7	Separatsammlungen	6
Art. 8	Pflichten der Privaten	6
Art. 8.1	Einrichtungen für das Sammeln und Bereitstellen der Abfälle (Kehricht-, Container- und Kompostplätze)	6
Art. 8.2	Hauskehricht und Sperrgut	6
Art. 8.3	Gartenabfälle	7
Art. 8.4	Küchenabfälle	7
Art. 8.5	Asche und Feuerungsrückstände	7
Art. 8.6	Abfälle von Abbrüchen und Umbauten	7
Art. 8.7	Entsorgung über den Fach- und Altstoffhandel	7
Art. 9	Gebühren	7
Art. 10	Art der Gebührenerhebung	8
Art. 11	Vollzugsbestimmungen	8
Art. 12	Beschwerden, Reklamationen	8
Art. 13	Rechtsmittel	8
Art. 14	Straf- und Schlussbestimmungen	9

## **Geltungsbereich**

### **Art. 1**

Die Verordnung über die Abfallbewirtschaftung hat auf dem gesamten Gemeindegebiet von Hittnau Gültigkeit. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Gesundheitsbehörde für bestimmte Ortsteile oder Gebiete Abweichungen von der Verordnung bewilligen.

## **Zuständigkeit**

### **Art. 2**

Die Bewirtschaftung des Abfalls ist Sache der Politischen Gemeinde.

Für die Organisation und Aufsicht der Abfallbewirtschaftung sowie den Vollzug dieses Reglementes und den Erlass einer Vollziehungsverordnung ist die Gesundheitsbehörde zuständig.

Der Erlass eines Gebührenreglementes wird auf Antrag der Gesundheitsbehörde durch den Gemeinderat vorgenommen und veröffentlicht.

Die Politische Gemeinde ist Mitglied folgender Zweckverbände: Kehrichtverwertung Zürcher Oberland (KEZO) und Regionale Tierkörpersammelstelle Fehraltorf (RTF). Die durch diese Verbände erlassenen Weisungen sind verbindlich.

Die Entsorgung von Abfall kann durch Einzelauftrag oder öffentliche Submission an Dritte vergeben werden, soweit die Verträge und Statuten des Zweckverbandes Kehrichtverwertung Zürcher Oberland dem nicht entgegenstehen.

## **Grundsätze**

### **Art. 3**

Die vorgeschriebene Abfallentsorgung ist für jedermann verbindlich.

Die Gemeinde fördert durch geeignete Massnahmen die Vermeidung, Verminderung, Trennung, Sortierung, umweltgerechte Verwertung und Behandlung von Abfällen. Neue Erkenntnisse und Entwicklungen sind laufend einzubeziehen.

Die Gesundheitsbehörde kann für gewisse Abfallarten die Entsorgungsweise im Rahmen der übergeordneten Vorschriften verbindlich vorschreiben.

Die Gesundheitsbehörde informiert die Bevölkerung über die Bedeutung und die Möglichkeiten der Abfallverminderung und Abfallvermeidung.

Die Gemeinde kann Verursacher, die grosse Abfallmengen oder nicht den Siedlungsabfällen entsprechende Abfälle produzieren, verpflichten, ihren Abfall im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften auf möglichst umweltverträgliche Art selbst oder durch Dritte zu entsorgen.

## Definitionen

### **Art. 4**

#### *Art. 4.1 Siedlungsabfälle*

Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle sowie andere Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung. Den Siedlungsabfällen gleichgestellt sind Abfälle aus Büro-, Aufenthalts- und Wohnräumen von Geschäfts- und Verwaltungsgebäuden, ferner Abfälle aus Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetrieben, sofern sie nicht unter Art. 3. Abs. 5 fallen. Folgende Abfälle gelten als Siedlungsabfälle:

- a) Hauskehricht  
Als Hauskehricht gelten alle brennbaren, nicht wiederverwertbaren Siedlungsabfälle.
- b) Sperrgut  
Als Sperrgut gilt brennbarer Hauskehricht, der sich wegen seiner Form und Grösse in den für die Abfuhr zulässigen Sammelbehältern nicht unterbringen lässt.
- c) Kompostierbare Abfälle  
Als kompostierbare Abfälle gelten organische Abfälle aus Garten, Küche, Land- und Forstwirtschaft, die kompostiert und wiederverwertet werden können.
- d) Separat zu sammelnde Abfälle  
Als separat zu sammelnde Abfälle gelten Abfälle oder Abfallbestandteile, die ganz oder teilweise der Wiederverwendung, der Wiederverwertung bzw. der separaten Entsorgung zugeführt werden müssen.

#### *Art. 4.2 Sonderabfälle*

Sonderabfälle sind die in der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) aufgeführten Abfälle.

#### *Art. 4.3 Bauabfälle*

Bauabfälle sind sämtliche von Baustellen zu entsorgende Materialien. Als Bauabfälle gelten namentlich:

- a) Aushub  
Unverschmutztes Aushubmaterial (Erdmaterial, Felsausbruch), das ohne Einschränkungen einer Verwertung zugeführt oder für die Rekultivierung von Materialentnahmestellen verwendet werden kann.
- b) Bauschutt  
Abfälle von Baustellen, die ohne Aufbereitung in einer Inertstoffdeponie gemäss der Technischen Verordnung über Abfälle (TVA) abgelagert oder mit einer spezifischen Aufbereitung einer Verwendung als Kiesersatzmaterial zugeführt werden können.
- c) Bausperrgut  
Abfälle aller Art von Baustellen, die keiner der anderen drei Gruppen zugeteilt werden können und die unvermischt ausgebaut und sortiert werden müssen, damit sie einer Verwertung oder einer Reaktordeponie zugeführt werden können.
- d) Sonderabfälle  
Abfälle von Baustellen, die der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen (VVS) unterstehen oder Aushub bzw. Bauteile, die wesentlich mit Stoffen kontaminiert sind, die der VVS unterstehen.

## Unzulässige Entsorgungsarten

### **Art. 5**

#### *Art. 5.1 Ablagerungsverbot*

Das Ablagern von Abfall auf öffentlichem oder privatem Grund, das Ableiten von flüssigen oder festen Abfällen in Gewässer und der Missbrauch des Abwasserentsorgungssystems sind verboten. Vorbehalten bleiben die selektive und geordnete Ablagerung von Abfällen auf den genehmigten Plätzen sowie die private Kompostierung.

#### *Art. 5.2 Ausschluss von der ordentlichen Kehrichtabfuhr*

Von der ordentlichen Kehrichtabfuhr sind alle Sonderabfälle, radioaktive oder sonst wie den Verbrennungsbetrieb möglicherweise störenden oder stark umweltgefährdenden Abfälle ausgeschlossen. Ebenso ausgenommen sind Tierkadaver, Metzgerei- und Schlächtereiabfälle, Schrott, grössere Mengen unbrennbarer oder hygienisch problematischer sowie gewerblicher und industrieller Abfälle, soweit sie nicht unter Art. 4 Ziff. 1 fallen.

#### *Art. 5.3 Private Abfallverbrennung*

Das Verbrennen von Abfällen auf öffentlichem und privatem Grund ist verboten. Das Verbrennen von Garten- und landwirtschaftlichen Abfällen fällt ebenfalls unter dieses Verbrennungsverbot.

Ausgenommen davon ist die Verbrennung von Abfall in dafür vorgesehenen und bewilligten Anlagen.

#### *Art. 5.4 Missbrauch von Entsorgungseinrichtungen*

Der Missbrauch von Bauabfallmulden, Sammelstellen, öffentlichen Abfallkästen, Robidog-Behältern usw. für nicht dafür vorgesehene Abfallarten ist untersagt.

## Organisation und Durchführung der Abfuhr

### **Art. 6**

#### *Art. 6.1 Abfuhrplan/Sammelrouten*

Die Einsammlung und Abfuhr des Abfallgutes erfolgt nach dem jährlich von der Gesundheitsbehörde zu erstellenden und zu veröffentlichenden Abfuhrplan.

Die Gesundheitsbehörde legt die vom Sammeldienst zu befahrenden Routen und die Sammelplätze im Einvernehmen mit der KEZO fest.

#### *Art. 6.2 Hauskehr- und Sperrgutabfuhr*

Die ordentliche Kehrichtabfuhr erfolgt in der Regel ein- oder zweimal wöchentlich. Die Sammeltage werden durch den Abfuhrplan bekanntgemacht.

## Separatsammlungen

### Art. 7

Wiederverwendbare und -verwertbare Materialien sind nach Möglichkeit separat zu sammeln und der entsprechenden Sammelorganisation zuzuführen. Schlecht sortierte oder stark verschmutzte Stoffe sind in Spezialsammlungen unzulässig.

Die Gesundheitsbehörde legt in der Vollziehungsverordnung fest, welche Sammelgüter durch Spezialabholdienste und in Sammelstellen entsorgt werden können.

Von der Gesundheitsbehörde können Haushalt-Sonderabfall-Sammelaktionen durchgeführt werden.

## Pflichten der Privaten

### Art. 8

#### *Art. 8.1 Einrichtungen für das Sammeln und Bereitstellen der Abfälle (Kehricht-, Container- und Kompostplätze)*

Bei Neubauten und wesentlichen Umbauten oder Zweckänderungen haben sich die Planer und Bauherren betreffend Standort und Grösse der Kehricht- bzw. Containerplätze mit der Gesundheitsbehörde in Verbindung zu setzen.

Die von der Gesundheitsbehörde festgelegten Kehrichtsammelplätze sind auf den Plänen einzuzeichnen und mit dem Baugesuch einzureichen. Diese Kehrichtsammelplätze werden anlässlich der Bauabnahme überprüft.

Die Grundeigentümer sind gehalten, in Bauprojekten geeignete Kompostplätze zu bezeichnen. Desgleichen können Sammelräume, Trennsysteme in Küchen, Containerplätze usw. vorgeschrieben werden. In Quartier- und Gestaltungsplänen sind gegebenenfalls Quartiersammelstellen auszuscheiden.

Gewerbe-, Industrie- und grössere öffentliche Betriebe sind verpflichtet, ihren Abfall in Normcontainern bereitzustellen oder den verpackten und gebündelten Abfall mit Gebührenmarken zu versehen. Ausgenommen sind Direktabfuhr gemäss Art. 3 Abs. 5.

#### *Art. 8.2 Hauskehricht und Sperrgut*

Hauskehricht und Sperrgut sind gemäss den Bestimmungen der Vollziehungsverordnung bereitzustellen und der ordentlichen Kehrichtabfuhr mitzugeben.

Hauskehricht ist in den handelsüblichen, mit Gebührenmarken versehenen Kehricht- oder Futtermittelsäcken, an den von der Gesundheitsbehörde bezeichneten Sammelplätzen bereitzustellen. Die Container für Hauskehricht dürfen nur solche Säcke enthalten.

Container für gewerbliche und industrielle Abfälle sind mit den entsprechenden Gebührenmarken (Sperrgut mit Sperrgutmarken) zu versehen.

Hauskehricht und Sperrgut darf erst am Sammeltag an den festgelegten Sammelplätzen bereitgestellt werden.

#### *Art. 8.3 Gartenabfälle*

Kompostierbare Gartenabfälle sind separat zu sammeln und, wenn möglich, selber zu kompostieren.

#### *Art. 8.4 Küchenabfälle*

Verpflegungsbetriebe sind gehalten, ihre Rüst- und Speiseabfälle der Tierfutterverwertung zuzuführen. Private Küchenabfälle sind nach Möglichkeit im eigenen Garten zu kompostieren.

#### *Art. 8.5 Asche und Feuerungsrückstände*

Asche und Feuerungsrückstände sind in erkaltetem Zustand der ordentlichen Sammelabfuhr für Hauskehricht mitzugeben. Reine Holzasche kann kompostiert werden.

#### *Art. 8.6 Abfälle von Abbrüchen und Umbauten*

Bauabfälle aus Abbrüchen sind getrennt nach Aushub, Bauschutt, Bausperrgut und Sonderabfällen zu sammeln und, wenn möglich, der Wiederverwertung zuzuführen. So sind beispielsweise dafür geeignete Aussenbeläge der Wiederverwertung zuzuführen.

#### *Art. 8.7 Entsorgung über den Fach- und Altstoffhandel*

Handels- und Verkaufsbetriebe können im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten für selbst in Verkehr gebrachte Verpackungsmaterialien bzw. Gebrauchsgüter, desgleichen für problematische Verbrauchsgüter wie Batterien, Leuchtstofflampen und weitere Sonderabfälle, zur Rücknahme verpflichtet werden.

Grössere Haushalt-, Hobby- und Freizeitgeräte wie Kühlschränke, Fernseher, Radios, Computer, Rasenmäher usw. sind – wo möglich – über den Fach- und Altstoffhandel zu entsorgen.

## **Gebühren**

### **Art. 9**

Sämtliche Kosten der Abfallbewirtschaftung, insbesondere die durch die ordentliche Kehrichtabfuhr, Spezialabfahren, den Betrieb von Sammelstellen, die Deponie, Vernichtung und Wiederverwertung entstehenden Kosten, werden grundsätzlich den Verursachern überbunden.

Die Gebühren sind kostendeckend festzusetzen. Als Berechnungsgrundlage gilt der budgetierte Aufwand. Allfällige Defizite oder Vorschüsse aus den Vorjahren sind bei der Budgetierung zu berücksichtigen.

Für Wohnungen, welche während mindestens drei aufeinanderfolgenden Monaten unbewohnt sind, ist die Grundgebühr für diese Zeit zu erlassen. Gegen schriftliches Gesuch an die Gesundheitsbehörde wird der entsprechende Betrag Ende Jahr zurückbezahlt. Für Neubauten erfolgt eine Prorata-Verrechnung ab Wohnungsbezug.

Die Kosten, die aus der Beseitigung von unzulässig entsorgtem Abfall, aus der Entsorgung über den Fach- und Altstoffhandel gemäss Art. 8 Ziff. 7 und aus der Abfallentsorgung durch die Verursacher gemäss Art. 3 Abs. 5 entstehen, sind vollumfänglich von den Verursachern zu tragen.

An Entsorgungsdienste Privater können Gemeindebeiträge nach einem speziellen Gebührenreglement und nach Offenlegung des Aufwandes ausgerichtet werden.

Einnahmen aus Separatsammlungen sind demselben Konto gutzuschreiben. Es ist deshalb eine Abfallstatistik und Kategorien-Rechnung zu führen.

## **Art der Gebührenerhebung**

### **Art. 10**

Der Aufwand für die Entsorgung des Hauskehrichts und der Sperrgüter sowie der Abfälle aus Gewerbe und Industrie, soweit sie in Containern bereitgestellt werden, wird mit dem Verkauf der Gebührenmarken, der Sperrgutmarken und der Containerplomben gedeckt.

Die Gemeinde erhebt für die Kostendeckung der Spezialabfahren und der Sammelstellen eine einheitliche jährliche Pauschalgebühr je Haushalt und Betrieb gemäss speziellem Gebührenreglement.

Für Direktanlieferungen von Abfall erhebt die KEZO Gebühren nach Tarif. Die Gesundheitsbehörde kann einen separaten Zuschlag für Administration, Verzinsung des investierten Kapitals, Amortisation usw. verlangen.

Die Gesundheitsbehörde überprüft alljährlich das Gebührenreglement und stellt dem Gemeinderat Antrag zur Festsetzung der Ansätze und Ausnahmen. Diese Gemeinderatsbeschlüsse sind öffentlich bekanntzugeben.

## **Vollzugsbestimmungen**

### **Art. 11**

Abfallbehältnisse können zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch Mitglieder der Gesundheitsbehörde oder Beauftragte geöffnet werden.

Bei der ordentlichen Kehrichtabfuhr kann Material, das in eine Spezialsammlung gehört oder nicht vorschriftsgemäss bereitgestellt wird, zurückgewiesen oder stehengelassen werden.

## **Beschwerden, Reklamationen**

### **Art. 12**

Beschwerden und Reklamationen, welche die Abfallentsorgung betreffen, sind an die Gesundheitsbehörde zu richten.

## **Rechtsmittel**

### **Art. 13**

Gegen einen Beschluss der Gesundheitsbehörde oder des Gemeinderates aufgrund dieser Verordnung kann innerhalb von 20 Tagen, ab Zustellung bzw. Publikation an gerechnet, beim Bezirksrat Pfäffikon Rekurs erhoben werden.

## **Straf- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 14**

Bei Wiederhandlungen und Nichtbeachtung von Bestimmungen dieser Verordnung kann die Gesundheitsbehörde oder der Gemeinderat Bussen im Rahmen der Strafprozessordnung beschliessen oder diese beim Statthalteramt, respektive bei der Bezirksanwaltschaft, zur Anzeige bringen.

Diese Verordnung wurde anlässlich der Gemeindeversammlung vom 30. Juni 1993 gutgeheissen und tritt nach der Genehmigung durch die Baudirektion mit Verfügung Nr. 2034 vom 21. September 1993 per 1. Januar 1994 in Kraft. Sie ersetzt die Verordnung über die Abfallbeseitigung vom 25. Juni 1986.

## **GEMEINDEVERSAMMLUNG DER POLITISCHEN GEMEINDE HITTNAU**

H. U. Märki  
Gemeindepräsident

H. R. Kocher  
Gemeindeschreiber

Auf die Nennung der weiblichen Form wird verzichtet, da sie in der männlichen Form mitgemeint ist.